

Litteraturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **20 (1901)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

Martin, A. Code civil Suisse des successions. Exposé du Livre III de l'Avant-projet. Comparaison de ses principales solutions avec celles du droit français et du droit allemand. Genève, Ch. Eggimann & Cie.

Es handelt sich hier nicht um eine auch nur annähernd erschöpfende Kritik des dritten Buches (Erbrecht) im Vorentwurf des schweizerischen Zivilgesetzes, sondern um eine Vergleichung seiner Grundsätze mit dem französischen und dem deutschen Rechte, wobei freilich auch Bedenken gegen die eine und andere Neuerung des Entwurfes nicht ausgeschlossen bleiben können, wenn sie auch nicht einlässlich begründet werden. Das elegant geschriebene und schön gedruckte Büchlein von 177 Seiten kann schon bei diesem mässigen Umfang nur den Zweck haben, zur Einführung in den Entwurf und als Wegweiser für die Erkenntnis der Stellung, die er zu den Kodifikationen unserer zwei einflussreichsten Nachbarländer einnimmt, zu dienen, und diesen Zweck erfüllt es auch und sei hierfür bestens empfohlen.

Brunner, Heinrich. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig, Duncker & Humblot. 1901.

Den Wert dieser Grundzüge erblicken wir vorab darin, dass sie in hohem Grade geeignet sind, den Studierenden zum Nachdenken und Nachforschen anzuregen und anzuleiten. Sie sind viel zu knapp, als dass sie die akademische Vorlesung oder Lehrbücher und die übrigen Hauptwerke über deutsche Rechtsgeschichte ersetzen könnten, wie die Vorrede selbst hervorhebt, aber sie enthalten den kondensierten Extrakt der Wissenschaft des gelehrten Verfassers, wo jeder Satz genau durchdacht sein will. Es wäre gerade für Studierende eine der allerlohnendsten Aufgaben, an Hand dieser Grundzüge und der darin angegebenen Litteratur sich selber eine Rechtsgeschichte auszuarbeiten.

Gross, Dr. Hanns. Der Raritätenbetrug. Berlin, J. Guttentag. 1901. VIII. 288 S. Preis 6 Mk.

Der ungeheure Umfang, den heutzutage der Handel mit Raritäten aller Art (Antiquitäten, Kunstwerken, seltenen Stücken, besonders gearteten Exemplaren gewisser Sachen u. s. w.) angenommen hat, ruft der Frage, wie die bei solcher Ausdehnung auch stetsfort zunehmenden Fälschungen rechtlich zu beurteilen seien. Mit dem Betrugsbegriff, wie er jetzt noch in den meisten

Strafgesetzgebungen aufgestellt ist, reicht man nicht aus, weil diese den Betrug als reines Vermögensdelikt bloss bei Vermögensvorteil des Betrügers und Vermögensnachteil des Betrogenen strafen. Nun aber ist bei diesem Raritätenbetrug oft das eine oder das andere nicht vorhanden, zudem macht die Wertbestimmung der Sache die grösste Schwierigkeit. Der Verfasser untersucht diese und viele andere einschlägige Fragen sehr gründlich und in der Richtung auf das Resultat, dass der jetzige enge Begriff des Betrugs im Strafrechte nicht ausreicht, um diese Fälle alle genügend zu treffen. Seine Resultate würden noch wirksamer hervortreten, wenn die Disposition des Buches einem klareren Plane folgte, als dies der Fall ist. Wir gestehen, nicht recht über die Anordnung des Stoffs ins Klare gekommen zu sein, es scheint uns an logischer Reihenfolge zu fehlen, was schade ist, denn das Buch enthält eine Fülle treffender Gesichtspunkte.

Katzenstein, Dr. Richard. Die Straflosigkeit der *actio libera in causa*. (Abhandl. des krimin. Seminars an der Universität Berlin, herausgegeben von v. Liszt, n. F. I. 1.) Berlin, J. Guttentag 1901. XVI u. 273 S. Preis 7 Mk.

Von *actio libera in causa* spricht man, wenn ein Verbrechen zwar im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit (Schlaf, Rausch) begangen, dieser Zustand aber absichtlich, um den wirklich eingetretenen Erfolg zu bewirken, oder doch fahrlässig, da solcher vorausgesehen werden musste, herbeigeführt worden ist. Schulbeispiel: eine Amme nimmt den Säugling zu sich in ihr Bett und erdrückt ihn im Schlafe. Frage: Ist das Erdrücken des Kindes strafbar, weil zum voraus in Berechnung gezogen oder wenigstens im Kreise der Voraussicht liegend, oder ist es straflos, weil im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit und bei nicht gegenwärtigem verbrecherischen Willen ausgeführt? Der Verfasser entscheidet sich für letzteres, nach unserm Dafürhalten mit Unrecht. Auf die dogmatischen Gründe, die er vorbringt, legt er selbst weniger Gewicht, als darauf, dass in allen modernen deutschen Partikulargesetzbüchern über Strafrecht Strafbestimmungen gegen die *actio libera in causa* einen ausnahmsweisen Charakter tragen und daher im Prinzip und namentlich bei Schweigen des Gesetzes die Straflosigkeit wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen zu gelten habe, und dass dies auch für das Reichsstrafgesetzbuch zutrefte. Diese Nachweisungen sind sorgfältig und belehrend; ob auch überzeugend, wagen wir nicht zu behaupten.
